

6. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom xx.xx.xxxx

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung zur Änderung Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 13.08.2007 (ABI StK 2007 S. 388 ff.), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 12.05.2016 (ABI StK 2016, S. 221) wird wie folgt geändert:

§ 16 Nr. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln erhält folgende Fassung:

„§ 16 Liegenschaftsausschuss

Dem Liegenschaftsausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Erwerb, (inkl. Der Ausübung gesetzlicher und vertraglicher Vorkaufsrechte), Veräußerung und Belastung von Grundstücken bei Beträgen von mehr als € 50.000 bis einschl. € 500.000;

[...]

§ 26 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln erhält folgende Fassung:

„§ 26 Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO)

(1) Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in all den Fällen vor, in denen die Wertuntergrenzen für die Zuständigkeit von Ausschüssen unterschritten werden. Im Übrigen liegt ein Geschäft der laufenden Verwaltung auch in den folgenden Fällen vor:

[...]

Nr. 13. bei der Erteilung von Negativattesten sowie dem Abschluss von Abwendungsvereinbarungen über die Nichtausübung von gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufsrechten.

[...]“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.